

Protokoll der
gemeinsamen Sitzung der Expertengruppen
am 18. Juni 2007
in der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main

Status: verabschiedet

Beginn: 10:35 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Teilnehmer:

Frau Henze (Vorsitz)	DNB	EG FE, OR
Frau Albrecht	HeBIS	EG FE
Frau Berger	GBV (bis 16:25 Uhr)	EG OR
Frau Dr. Block	GBV (bis 16:25 Uhr)	EG PND, GKD, DF
Herr Boldini	Schweizerische Nationalbibliothek	EG FE
Frau Friedmann	ekz	EG FE
Frau Hengel-Dittrich	DNB	EG PND, GKD
Herr Holbach	BVB/BSB	EG PND, GKD
Frau Horny	SWB	EG FE, OR
Frau Hultschig	SBB	EG FE
Herr Hupfer	HBZ	EG FE
Herr Kunz	DNB (ab 11:10 Uhr)	EG RSWK/SWD
Frau Meßmer	BVB/BSB	EG FE
Frau Mühlán	Bereich ÖB	EG FE
Frau Patzer	ZDB	EG FE
Frau Schmidgall	ASpB	EG DF
Frau Schwingel-Bechtold	HeBIS	EG OR
Frau Senftleben	KOBV	EG FE
Frau Sigríst	ZDB	EG DF
Frau Stei	ZDB	EG OR
Frau Unkhoff-Giske	HBZ	
Frau Wieser	Österr. Bibliothekenverbund	EG FE
Herr Winkler	Österr. Bibliothekenverbund	EG FE
Abwesend:		
Herr Heuvelmann	DNB	
Herr Dr. Hoyer	Kunstabibliotheken-Fachverbund	EG PND, RSWK/SWD
Herr Lieder	SBB	EG PND
Herr Nahrman	SBB	EG RSWK/SWD
Frau Scheven	DNB	
Herr Wolf	SWB	EG RSWK/SWD
Protokoll:		
Frau Töpler	DNB	

Tagesordnung

1. Begrüßung, Organisatorisches, Genehmigung der Tagesordnung
2. RDA-Entwurf Part A, revised Chapter 3 und Stellungnahmeentwurf der AfS
3. Verschiedenes
 - a. Prospectus
 - b. Antwort des JSC auf die letztjährige Stellungnahme zu Kapitel 3
 - c. AG Formangaben

Unterlagen

Zu TOP 1

- Tagesordnung: Tagesordnung_20070618.doc

Zu TOP 2

- Entwurf von RDA, Part A, revised Chapter 3:
<http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5rda-part-ch3rev.pdf>
- Stellungnahme-Entwurf AfS: Comments_RDA_PartA_3_DNB_E1.doc
- Besprechungsgrundlage (incl. Stellungnahmen BVB, GBV/SBB und ZDB):
Besprechungsgrundlage_RDA_PartA_3_DNB_20070618.doc
- Stellungnahme hbz: hbz-Comments-RDA-PartA-3.doc
- Stellungnahme KOBV: RDA_Entwurf_A_Ch_3.doc

Zu TOP 3

- Informationstext Prospectus:
<http://www.collectionscanada.ca/jsc/rdaprospectus.html>
- Antwort des JSC auf abgegebene Stellungnahme zu RDA, Part A, Chapter 3
http://www.d-nb.de/standardisierung/pdf/jsc_response_0703.pdf

TOP 1

Frau Henze begrüßt die Verbundvertreter verschiedener Expertengruppen zu ihrer gemeinsamen Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Auf Antrag von Frau Albrecht wird die Tagesordnung um den Punkt „Antwort des JSC auf die letztjährige Stellungnahme zu Kapitel 3“ ergänzt.

TOP 2

Ziel der Sitzung ist die Meinungsbildung und Beratung einer Stellungnahme aus dem deutschsprachigen Raum zu dem überarbeiteten Kapitel 3 des RDA-Entwurfs. Die Teilnehmer werden gebeten, die Verbundmeinungen in der Diskussion vorzustellen. Es liegt ein erster Stellungnahme-Entwurf der AfS vom 26. April 2007 vor, zu dem um Rückmeldungen bis zum 31. Mai 2007 gebeten wurde. Es liegen Anmerkungen vom BVB, GBV (SBB hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen), HBZ, KOBV und der ZDB vor.

Die öffentliche Bereitstellung des RDA-Entwurfs und weiterer JSC-Materialien wird allgemein begrüßt.

Zeitplan für die Stellungnahme

Frau Henze fasst den gegenwärtigen Entwicklungsstand der RDA überblicksartig zusammen. Im März 2007 veröffentlichte das JSC den überarbeiteten Entwurf des Kapitels 3 <http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5rda-part-ch3rev.pdf> sowie eine revidierte Fassung des Informationstextes Prospectus <http://www.collectionscanada.ca/jsc/rdaprospectus.html>.

Institutionen, die nicht Mitglied im Joint Steering Committee sind, werden gebeten, ihre Stellungnahme bis 16. Juli 2007 abzugeben. Die AfS wird die Stellungnahme aus dem deutschsprachigen Raum am 13. Juli 2007 verschicken. Anmerkungen aus den Expertengruppen, die sich nach der Sitzung ergeben, werden bis spätestens 29. Juni erbeten, damit sie für die Stellungnahme berücksichtigt werden können. Die AfS wird versuchen, den Expertengruppen Anfang Juli einen überarbeiteten Stellungnahme-Entwurf zur Verfügung zu stellen. Die Rückmeldefrist dafür wird recht kurz sein. Die Expertengruppenmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Zeitplan für die nächsten erwarteten Entwürfe

Frau Henze kündigt an, dass die überarbeiteten Kapitel 6 (Persons, families, and corporate bodies associated with a resource) und 7 (Related resources) bereits im Juni zur Stellungnahme veröffentlicht werden¹ und dass für Dezember 2007 der Part B der RDA (Ansetzungsregeln) erwartet wird. Im Juli 2008 soll ein kompletter RDA-Entwurf zur Stellungnahme zur Verfügung stehen. Anfang 2009 soll die Veröffentlichung der RDA erfolgen. Momentan befinden sich die RDA-Entwicklungen im Zeitplan.

¹ Anm.: Die überarbeiteten Kapitel 6 und 7 wurden am 18. Juni 2007 veröffentlicht.

Auf Nachfrage wird festgehalten, dass ein offizieller Beschluss des Standardisierungsausschusses zur Einführung der RDA in Deutschland noch aussteht. Die Deutsche Nationalbibliothek möchte eine deutschsprachige Übersetzung der RDA, auch als Web-Produkt, zeitnah zur Verfügung stellen. Der Standardisierungsausschuss und die Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme haben verbundübergreifende, einheitliche Anwendungsrichtlinien der RDA zum Ziel gesetzt. Da die RDA-Entwürfe Alternativmöglichkeiten und Optionen enthalten, sind entsprechende Absprachen vonnöten.

Es wird kurz über Ergebnisse des JSC-Meetings im April 2007 in Ottawa berichtet, in dem u.a. die Umbenennung vom Joint Steering Committee for Revision of Anglo-American Cataloguing Rules in Joint Steering Committee for Development of RDA beschlossen wurde. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse hat das JSC auf seiner Webseite unter <http://www.collectionscanada.ca/jsc/0704out.html> veröffentlicht.

Einleitung RDA-Entwurf, revised Chapter 3

Das überarbeitete Chapter 3 (Carrier) enthält Angaben darüber, wie ein Datenträger beschrieben werden soll. Im Gegensatz zum vorherigen Chapter 3 haben sich einige Termini verändert. Zunächst wurden die Kapitel 3 und 4 umbenannt. Chapter 3 heißt „Carrier“, Chapter 4 „Content“. In 3.2. (Media type) wurde der Begriff „digital“ durch „computer“ ersetzt. In 3.3. (Carrier type) wurde der Begriffe „digital carriers“ durch „computer carriers“ und der Begriff „book“ durch „volume“ ersetzt. Das JSC begrüßt Aussagen zu der Verwendung des Begriffs „volume“.

Der überarbeitete Entwurf des Chapter 3 enthält zwei Anlagen. Anlage 1 zeigt RDA-Elemente, die anhand der Chapter 3 und 4 erhoben wurden. Diese Beispiele (z.B. für ein Video, einen Globus oder eine Karte) zeigen, wie einzelne Elemente in einer Aufnahme zusammengefügt werden können. Anlage 2 stellt Mappings zwischen RDA zu MARC 21 und umgekehrt dar. Außerdem sind einzelne Abschnitte des Chapter 4 (Content) beigefügt, in denen sich Änderungen zu dem 2006 veröffentlichten Entwurf ergeben haben. Am Ende ist ein Glossar enthalten, das sich auf Begriffe des Chapter 3 bezieht.

GENERAL ISSUES

Die Umbenennung der Kapitel 3 und 4 wird ebenfalls begrüßt, grundsätzlich soll aber darauf geachtet werden, dass die Terminologien zwischen RDA und ISBD nicht voneinander abweichen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die IFLA eine gemeinsame Ausgabe der ISBD erarbeitet hat. Diese Ausgabe wird in allernächster Zeit durch den Verlag Saur veröffentlicht. Eine kostenlose Version wird auf den IFLA-Seiten zur Verfügung stehen. Der Vorschlag aus den Verbänden, ISBD Consolidated und den RDA-Entwurf abzugleichen, wird begrüßt. Diese Aufgabe sehen die Teilnehmer eher beim JSC und der IFLA als bei den nationalen Bibliothekszentren.

Alignment with FRBR

Es wird vorgeschlagen, einen Satz in dem Stellungnahme-Entwurf zu erweitern. Dieser Vorschlag wird angenommen. Es wird in der Stellungnahme heißen: „We welcome the alignment of the structure of chapter 3 and 4 with the corresponding FRBR attributes of the manifestation respectively work and expression.“

Representation of elements vs. notes

Die Trennung zwischen strukturierten und unstrukturierten Angaben wird begrüßt, jedoch soll der Fokus auf strukturierten Feldern liegen. In strukturierten Feldern soll eine Sachaussage wiedergegeben werden. In dieser Hinsicht wird die Angabe des Media type „unmediated“ für wenig hilfreich erachtet. In der Stellungnahme soll verdeutlicht werden, dass die Angabe „unmediated“ oder „other“ keine Sachinformation widerspiegelt.

Use of prescribed terms and terms in lists

Viele der in Chapter 3 verwendeten Listen unterliegen sehr schnellen, zeitlichen Veränderungen und Neuerungen. Bereits bei Erscheinen der RDA werden die Listen nicht mehr aktuell sein. Die Expertengruppenmitglieder sind sich darüber einig, dass ein regelmäßiges Update der Listen notwendig ist und dafür geeignete Mechanismen zur Verfügung stehen müssen, die ein zeitnahe Update ermöglichen. Eine Hervorhebung der neu eingefügten Begriffe wird für sinnvoll erachtet. Die Aktualisierung der Listen wird weniger problematisch gesehen als die technische Anpassung der Formate. Es wird darauf hingewiesen, dass Antragsverfahren z.B. bei MARBI eine gewisse zeitliche Verfahrensdauer haben. In der Stellungnahme soll verdeutlicht werden, dass ein regelmäßiges Update der Listen erfolgen muss, dass dies aber Auswirkungen auf das Format hat. Eine zeitnahe Anpassung der Formate muss ebenfalls gewährleistet sein.

Use of coded values

Im Einleitungstext zu Chapter 3 wird darauf hingewiesen, dass die Angabe codierter Informationen anstelle von vorgeschriebenen Termini eher eine Frage der Datenspeicherung ist, als eine Frage, welche Informationen angegeben werden sollen, und deshalb außerhalb des Schwerpunkts von RDA liegt. Es wird diskutiert, dass im Rahmen von Übersetzungen der RDA in andere Sprachen und der Verwendung von Synonymen eine einheitliche Verwendung der Begriffe nicht gewährleistet ist. Solange nicht festgelegt wird, dass alle RDA-Anwender die englischen Begriffe erfassen müssen, werden Codierungen und klare Definitionen gebraucht, um einen sprachunabhängigen Datenaustausch zu gewährleisten. Allerdings wird angemerkt, dass die lokalen Systeme eine Auflösung der Codierungen in eine verbale Beschreibung zulassen müssen. Diese technische Auflösung ist derzeit noch nicht in allen Systemen möglich.

Die Mitglieder der Expertengruppen sind sich einig, dass in der Stellungnahme verdeutlicht werden muss, dass Codierungen und klare Definitionen für den internationalen Austausch wichtig sind und somit in geeigneter Form in RDA behandelt werden müssen. Die Mitglieder stimmen zu, dass Codierungen nicht unbedingt Bestandteil des Regelwerks sein müssen, sondern auch in Form von Listen erfolgen können.

Es wird vorgeschlagen, den letzten Absatz „We can also imagine a combination of coded values and number, e.g. 3 maps“ aus dem Stellungnahme-Entwurf zu löschen.

Elements and sub-elements

Das JSC hat um eine Rückmeldung gebeten, ob weitere Unterfelder gewünscht werden. Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen, und es wird vereinbart, keine Stellungnahme zu diesem Bereich abzugeben.

Punctuation within elements

Das JSC stellt in dem einleitenden Text Fälle vor, die in Chapter 3 zur Verwendung von Zeichensetzung führen. Es wird von den Expertengruppenmitgliedern angemerkt, dass „category 1“ die Zeichensetzung auf optischer bzw. dargestellter Ebene regelt, während „category 2“ Einfluss auf Formate nimmt. Dies hat wiederum Einfluss auf die einzelnen Systeme. Die Expertengruppenmitglieder sind sich einig, dass es momentan keinen Bedarf für weitere Regelungen zur Untergliederung gibt, da die ISBD die Zeichensetzung auf Darstellungsebene regeln.

Use of abbreviations

Die Teilnehmer der Expertengruppen schließen sich der Meinung des JSC an, dass in RDA so wenige Abkürzungen wie möglich verwendet werden sollen.

Examples

Es wird gewünscht, dass es im Regelwerkstext für alle Anwenderbereiche, also für Museen, Bibliotheken und Archive, Beispiele geben soll. In diesem Zusammenhang wird ein Beispiel für eine autographische Sammlung vermisst. Frau Henze bittet um Zusendung eines geeigneten Beispiels.

Appendix 1

In die Stellungnahme soll aufgenommen werden, dass es den Carrier type „unmediated“, wie er in den Beispielen E und F verwendet wird, im Regelwerksentwurf unter 3.3.0.2. (Recording carrier type) nicht gibt. Nach Abschnitt 3.3.0.2.3. müsste in den Beispielen „other unmediated carrier“ angegeben werden. Anhand der genannten Beispiele in Appendix 1 lässt sich die Problematik erkennen, die hinter dem Begriff „unmediated“ gesehen wird. Die Angabe „unmediated“ ist für eine strukturierte Suche bzw. Präsentationsform ungeeignet.

Außerdem soll für Beispiel G die Frage aufgenommen werden, wie dieser Sachverhalt in MARC-Feld 008 angegeben werden soll. Bisher kann man in Feld 008 nur eine Angabe machen; in dem Beispiel sind aber zwei Angaben nötig.

MARC mapping

Das vorläufige Mapping in Appendix 2 wird in zwei Richtungen angegeben. Zum einen von RDA zu MARC 21, zum anderen von MARC 21 zu RDA. Generell wird das angebotene Mapping als hilfreich angesehen, allerdings werden Felder vermisst. Eine Eins-zu-Eins-Zuordnung von RDA-Sachverhalten ist derzeit noch nicht möglich. Eine Anpassung des MARC-Formats an RDA ist hier notwendig.

SPECIFIC ELEMENTS

Media type, Carrier type, and Content type

Die Angaben in Abschnitt 3.2. (Media type) sind optional, während hingegen die Angaben in den Abschnitten 3.3. (Carrier type) und 4.2. (Content type) Pflichtelemente sind. Im alten Entwurf war 4.2. ebenfalls eine optionale Angabe. Es wird begrüßt, dass die Angabe des Content types analog zum Carrier type nun ein Pflichtelement geworden ist, wie es in letztjähriger Stellungnahme zu Chapter 3 gewünscht wurde.

Die Umbenennung des Begriffs „digital“ in „computer“ in 3.2. (Media type) und 3.3. (Carrier type) wird allgemein als sinnvoll erachtet. Es wird aber angemerkt, dass nicht jede digitale Ressource zwangsläufig über einen Computer angeschaut werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Umbenennung unter 3.2. gerechtfertigt, in 3.3. ist sie nicht ganz eindeutig.

Die Umbenennung von „book“ in „volume“ in dem Abschnitt 3.3 (Carrier type) wird diskutiert. Als „Volume“ wird eher ein Teil eines Sammelwerkes angesehen. Auch der Vorschlag, „book“ durch „bound volume“ zu ersetzen, wird abgelehnt, da Loseblattausgaben durch diesen Begriff nicht abgedeckt würden. Die Expertengruppenmitglieder stimmen überein, dass weder „book“ noch „volume“ die richtige Bezeichnung ist. Einen Gegenvorschlag gibt es nicht. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass es nach wie vor keine Angaben über „paper“ als „carrier type“ gibt.

Es wird diskutiert, welche Unterkapitel die frühere allgemeine Materialbenennung (AMB) abdecken. Man kann sagen, dass die Abschnitte 3.2. (Media type) und 4.2. (Content type) gemeinsam unsere bisherige AMB wiedergeben. In dem überarbeiteten Entwurf zu Kapitel 3 ist der Media type ein optionales Element. Auch in den ISBD wird die allgemeine Materialbenennung als optionales Element nach dem Hauptsachtitel behandelt, während im Statement of International Cataloguing Principles die AMB als Pflichtelement gefordert wird.

Die AfS schließt sich der Meinung des JSC an, dass auf die Angabe des Media types verzichtet werden kann. Die Expertengruppenmitglieder erachten eine übergeordnete Ebene zur Auswahl für sinnvoll, stimmen allerdings zu, dass diese Angabe aus 3.3. (Carrier type) generiert werden kann. In diesem Zusammenhang soll in der abzugebenden Stellungnahme noch einmal verdeutlicht werden, dass der Media type „unmediated“ eine sehr unstrukturierte Bezeichnung und unzureichende Angabe ist.

Die Liste unter 3.2. (Media type) stellt eine Mischung aus Adjektiven und Substantiven dar. Die Begriffe ergeben erst einen Zusammenhang, wenn das Wort „carrier“ am Ende ergänzt wird. In der Stellungnahme soll hinterfragt werden, ob es sich um bewusste Unterschiede bei den Werten als Adjektiv bzw. Substantiv handelt.

CHAPTER 3 CARRIER

3.1. General guidelines on describing carriers

3.1.1. Sources of information

Die Angabe von Informationen in eckigen Klammern wird kontrovers diskutiert. Einerseits wird gesehen, dass sich anhand der eckigen Klammerung die Art der Informationsquelle erkennen lässt, was in Hinblick auf Dublettenprüfung für sinnvoll erachtet wird. Aber selbst alte Drucke, bei denen die Angaben bisher sehr wichtig waren, um eine Ausgabe eindeutig bestimmen zu können, werden mittlerweile digitalisiert und somit können die Ausgaben direkt angeschaut werden. Deshalb wird andererseits vorgebracht, dass RDA ein online-bezogenes Regelwerk sein soll und deshalb eine Unterscheidung der Informationsquelle nicht mehr nötig ist.

Die Mitglieder der Expertengruppen sind sich einig, dass auf jeden Fall ein Abgleich mit den ISBD erfolgen muss. In der Stellungnahme soll ausgedrückt werden: „... a harmonization between ISBD and RDA is necessary“.

3.1.2. Manifestations available in different formats

Aus der Beschreibung dieses Abschnitts des Regelwerksentwurfs wird abgeleitet, dass jede Manifestation eine eigene Titelaufnahme erhält. Es steht aber nicht explizit so da; daher soll in der Stellungnahme nachgefragt werden, ob es in RDA eine solche klare und FRBR-konforme Aussage geben wird.

3.1.3. Facsimiles and reproductions

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.1.4. Resources consisting of more than one carrier

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.1.6. Change in carrier characteristics

In die Stellungnahme wird die Frage aufgenommen, welche Änderung sich an einem carrier ergeben muss, damit er eine neue Aufnahme bekommt.

3.2. Media type

Es wird auf die Diskussion unter dem Punkt „Media type, carrier type, and content type“ verwiesen.

3.3. Carrier type

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.3.0.2.2. Alternative

Generell wird in Alternativmöglichkeiten eine Interpretationsabhängigkeit gesehen. Der Standardisierungsausschuss und die Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme haben verbundübergreifende, einheitliche Anwendungsrichtlinien als Ziel vorgegeben. Solche national getroffenen Absprachen stehen, wie in der Diskussion hervorgehoben wird, einem internationalen Datenaustausch entgegen. Es wird vereinbart, dass dieses Problem in der Stellungnahme deutlicher formuliert wird und innerhalb der Stellungnahme weiter vorne in einem allgemeinen Teil untergebracht wird.

3.4. Extent

Die Umfangsangabe ist im RDA-Entwurf ein Pflichtelement. In einigen Bereichen wird diese feine Untergliederung als sinnvoll erachtet, im Allgemeinen sind diese Angaben für ein Pflichtfeld aber sehr detailliert. Immer wieder wird wie z.B. in 3.4.0.3. (Recording extent) angegeben, dass man eine Angabe machen soll, wenn man sie für „applicable“ erachtet. In die Stellungnahme wird die Frage aufgenommen, was unter „if applicable“ zu verstehen ist.

3.4.0.7. Number of subunits

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.4.0.6. Units and sets of units with identical content

Damit sind z.B. Klassensätze, Sätze von Lehrmitteln ... gemeint.

3.4.1. Extent of cartographic resources

3.4.1.1. Recording extent of a cartographic resource

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen. Es fällt nur auf, dass unter 3.3. (Carrier type) keine Angaben für Karten gemacht werden. Zum ersten Mal tauchen Karten in 3.4.1. auf.

3.4.2. Extent of notated music

Die Expertengruppenmitglieder überlegen, ob sich Codierungen auch auf die Umfangsangabe anwenden ließen. Listen wie z.B. unter 3.4.2.1. (Scores and parts) könnte man durchaus codieren. In der Diskussion zu „use of coded values“ sind Kombinationen zwischen Zahl und Code allerdings abgelehnt worden.

3.4.3. Extent of still images

Aus diesem Abschnitt werden Definitionen zu „activity card“, „picture“, „photograph“ und „painting“ gewünscht.

3.4.4. Extent of text

Im Stellungnahme-Entwurf der AfS wird angemerkt, dass sich die Angaben auf konventionelle, nicht digitale Ressourcen beziehen und dass mehr Angaben zu digitalen Ressourcen gewünscht werden. Die Expertengruppenmitglieder schließen sich dieser Meinung nicht an. Es gibt einen extra Abschnitt für die Beschreibung digitaler Dateien 3.20.1.3. (Details of digital file characteristics), außerdem können die Angaben unter 3.4.4.1 - 3.4.4.19 ebenfalls für digitale Ressourcen gemacht werden (s. 3.4.4.0.3). Der entsprechende Absatz wird aus dem Stellungnahmeentwurf gestrichen.

3.5. Dimensions

3.5.1. Dimensions of maps

In dem Stellungnahme-Entwurf wird gefragt, ob es eine Stelle geben wird, an der digitale Karten beschrieben werden. Eine Größenangabe bei elektronischen Karten macht keinen Sinn. Die Anmerkung wird aus dem Stellungnahme-Entwurf gestrichen.

3.6. Base material

In der Antwort des JSC auf die letztjährige Stellungnahme zu Kapitel 3 wird angemerkt, dass Angaben zur Langzeitarchivierung in Fußnoten vermerkt werden können. Daten, die für die Langzeitarchivierung relevant sind, sind für die Deutsche Nationalbibliothek wichtig und es reicht nicht aus, sie auf lokaler Ebene zu speichern. In der Stellungnahme soll nochmals betont werden, dass wir eine Angabe dieser Daten an exponierter Stelle befürworten.

3.7. Applied material

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.8. Mount

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.9. Production method

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.10. Generation

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.11. Layout

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.12. Colour

Für die Langzeitarchivierung ist die Angabe digitaler Informationen nötig.

3.15. Polarity

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.16. Reduction ratio

Es wird angemerkt, dass in diesem Abschnitt die sonst vorherrschende Detailgenauigkeit nicht wiedergespiegelt wird. Punkt 3.16.0.1.2. lässt aber zu, dass der Zoomfaktor genau angegeben werden kann.

3.17. Sound characteristics

Unter dem Abschnitt 3.17.0.5. (Playing speed) sollte eine Verweisung zu 4.12.0.4. (Performance time) erfolgen.

3.18. Projection characteristics

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.19. Video characteristics

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.20. Digital file characteristics

Es wird diskutiert, ob Angaben zu den Rechten an einer Ressource in diesen Abschnitt gehören oder ob sie an anderer Stelle untergebracht werden müssen. Die Teilnehmer stimmen zu, dass der Formulierungsvorschlag aus dem Stellungnahme-Entwurf so beibehalten wird. Es soll aber nachgefragt werden, ob ein überarbeiteter Entwurf des Kapitels 5 (Terms of availability) vorab veröffentlicht wird. Aus der Antwort des JSC auf die letztjährige Stellungnahme zu Kapitel 3 und den Ergebnissen des JSC-Meetings im April 2007 geht hervor, dass sich gegenüber dem letzten Entwurf zu Kapitel 5 einige Änderungen ergeben werden.

3.20.0.4. File type

Von Seiten der Expertengruppen gibt es keine Anmerkungen.

3.20.0.5. Encoding format

Es fällt auf, dass in der angegebenen Liste gängige Formate wie z.B. TeX oder PNG fehlen. Die angegebenen Formate spiegeln nur einen Ausschnitt der derzeitigen Formatvielfalt wider. Allerdings lässt 3.20.0.5.2. zu, weitere Formate anzugeben.

3.22. Notes on equipment and system requirements

In die Stellungnahme wird aufgenommen, dass es als sehr positiv bewertet wird, dass man neben der strukturierten Form alternativ auch die unstrukturierte Form aufführen kann. Dies war in der letztjährigen Stellungnahme zu Kapitel 3 vorgeschlagen worden.

3.23. Notes on item-specific carrier characteristics

3.23.1. Item-specific carrier characteristics of early printed resources

In den Fußnoten, die unter 3.23.1.1. genannt sind, wird die Herkunftsbezeichnung eines alten Druckes vermisst. Entweder soll „provenance“ mit in die Aufzählung aufgenommen werden oder ein Hinweis erfolgen, dass die Herkunftsbezeichnung unter 6.3. (Provenance) eines früheren RDA-Entwurfs zu Part 1 zu finden ist (s. <http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5rda-part1.pdf>).

CHAPTER 4 CONTENT

Der letzte Satz im Stellungnahme-Entwurf wird verändert. Er lautet: „It is very good to see the grouping into the two FRBR sections attributes of the work and attributes of the expression.“

4.2. Content type

Es wird begrüßt, dass der Abschnitt 4.2. (Content type) analog zu 3.3. (Carrier type) verbindlich zu besetzen ist. Dies wird in die Stellungnahme aufgenommen.

GLOSSARY

Den Expertengruppenmitgliedern ist aufgefallen, dass die Definitionen einiger Begriffe, die vorher im Text in Fußnoten standen, entfernt wurden, ohne in das Glossar aufgenommen zu werden. Es wird gewünscht, dass das Glossar deutlich umfangreicher ist und auch Definitionen, die im Regelwerksentwurf genannt sind, zusätzlich noch einmal im Glossar stehen.

Die Teilnehmer einigen sich darauf, dass in der Stellungnahme eine Liste mit den Begriffen eingefügt wird, für die eine Definition gewünscht wird.

TOP 3

PROSPECTUS

Ein überarbeiteter Entwurf des Informationstextes Prospectus wurde im Frühjahr 2007 vom JSC veröffentlicht und zur Stellungnahme eingeladen. Der Informationstext geht auf die neue Kapitelstruktur ein. In den Expertengruppen wird kein Bedarf einer Stellungnahme gesehen.

ANTWORT DES JSC ZU RDA, PART 1

Das JSC hat im März 2007 eine Antwort auf die von der AfS eingereichten Stellungnahme zu Kapitel 3 geschickt. Frau Albrecht merkt an, dass sie sich detaillierte Antworten und genaueres Eingehen auf die Anmerkungen und Änderungsvorschläge gewünscht hätte.

Die Arbeitsstelle für Standardisierung weist auf die Vielzahl der beim JSC eingetroffenen Stellungnahmen hin und begrüßt ausdrücklich, dass das JSC einem Dialog gegenüber aufgeschlossen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungswünsche und Anmerkungen aus dem deutschsprachigen Raum leichter in den RDA umgesetzt werden können, wenn andere Institutionen, die eine Stellungnahme abgeben, die gleiche Meinung vertreten.

ARBEITSGRUPPE „FORMANGABEN“

Herr Kunz stellt den Expertengruppenmitgliedern den Vorschlag vor, eine übergreifende kleine Arbeitsgruppe (Formalerschließung und RSWK/SWD) einzurichten, die sich mit den Formangaben beschäftigt, welche in Formalerschließung und Sacherschließung gemacht werden. In der Arbeitsgruppe soll untersucht werden, welche Formangaben MARC 21 bietet, in welcher Abteilung welche Formangaben gemacht werden, welche neuen Formangaben gebraucht werden und wie diese Vorschläge realisiert werden können. Ziel soll sein, diese Vorschläge in die Stellungnahme zum überarbeiteten Kapitel 6 und 7 aufnehmen zu können. Als zeitlicher Rahmen ist August – Dezember 2007 vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer solchen Arbeitsgruppe zum jetzigen Zeitpunkt wird hinterfragt. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass bereits Vorarbeiten geleistet wurden, die in diese Untersuchung mit eingebracht werden. Der Vorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Frau Henze dankt den Verbundvertretern der Expertengruppen für ihre Teilnahme und schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.